

LM

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.152/1/V
VOM 15. SEPTEMBER 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 21. August 2009 von dem Minister für Kultur, Medien und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Änderung des Dekretes vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage¹ und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*
* *

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf bezweckt die Änderung des Dekrets vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen (nachstehend: das Mediendekret).

Mit dem Entwurf wird an erster Stelle darauf abgezielt, die Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit in das interne Recht der Deutschsprachigen Gemeinschaft umzusetzen.

Außerdem werden noch bestimmte Änderungen verschiedener Art in dem Mediendekret vorgenommen. So wird unter anderem dem Medienrat als unabhängigem Regulierungsbehörde, insbesondere der Beschlusskammer, eine größere Zuständigkeit erteilt, um eine Lösung für einige jüngst entstandene Probleme zu bieten und gewissen neuen Herausforderungen in dem Sektor Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

VORHERGEHENDE FORMALITÄTEN

3. Dem entworfenen Artikel 117bis, Absatz 1, des Mediendekrets (Artikel 83 des Entwurfs) zufolge kann die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht rückzahlbare Zuwendungen für Filme gewähren, die für die öffentliche Vorführung in Filmtheatern bestimmt und geeignet sind und die nicht überwiegend werblichen Charakter tragen oder werblichen Zwecken dienen.

Obwohl die entworfene Bestimmung die Rechtsadressaten und die Konturen der Förderung ² nicht genau bestimmt, geschweige denn deren Umfang, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entworfene Regelung als eine Regelung zu betrachten ist, die Beihilfen im Sinne von Artikel 87, Absatz 1, des EG-Vertrags ermöglicht und die gemäß Artikel 88, Absatz 3, des EG-Vertrags vorher der Europäischen Kommission gemeldet werden muss.

Aus den dem Begutachtungsantrag beigegeführten Stücken geht nicht hervor, dass die Meldung vorgenommen wurde oder dass die in Aussicht gestellte Beihilfe unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ³ der Meldung nicht unterliegt.

Der Staatsrat muss deshalb in diesem Punkt einen Vorbehalt formulieren.

4. Der Entwurf scheint für gewisse Punkte strengere oder ausführlichere Pflichten als die Richtlinie 2007/65/EG aufzuerlegen.

In der Präambel der Richtlinie 2007/65/EG (Erwägungsgrund 13) wird daran erinnert, dass Entwürfe einzelstaatlicher Maßnahmen für abrufbare audiovisuelle

(2) Aus dem Kommentar zu Artikel 83 des Entwurfs in der Begründung geht unbestreitbar hervor, dass "Filmförderung" gemeint wird.

(3) Kann die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen angewandt werden, so unterliegt die entworfene Regelung aufgrund des beschränkten Umfangs der Beihilfe dieser Meldung nicht.

Mediendienste ⁴, die strenger oder ausführlicher als die zur bloßen Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sind, gegebenenfalls den verfahrensbezogenen Pflichten nach Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unterliegen.

Insofern der Entwurf "technische Vorschriften" enthält, die strenger oder ausführlicher sind als diejenigen der Richtlinie 2007/65/EG, ist er gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG der Europäischen Kommission zu melden, sodass Letztere und die anderen Mitgliedstaaten gegebenenfalls nach dem in den Artikeln 8 und 9 dieser Richtlinie bestimmten Verfahren reagieren können.

5. In Artikel 9, Absatz 1, des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. November 2006 ⁵ wird ein Interministerielles Komitee für Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen geschaffen ⁶. Gemäß Artikel 9, Absatz 3, dieses Zusammenarbeitsabkommens hat das Interministerielle Komitee zur Aufgabe, in Konzertierung und unter Beachtung der Zuständigkeit eines jeden, gemäß den im Konzertierungsausschuss festgelegten Modalitäten und Verfahren, die gegenseitige

(4) In dem entworfenen Dekret werden sie als "nichtlineare audiovisuelle Mediendienste" definiert.

(5) Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen.

(6) Gemäß Artikel 9, Absatz 2, des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. November 2006 setzt sich dieses Komitee zusammen aus:
1/dem (den) Minister(n), der (die) durch den Föderalstaat benannt wird/werden;
2/dem (den) Minister(n), der (die) durch die Flämische Gemeinschaft benannt wird/werden;
3/dem (den) Minister(n), der (die) durch die Französische Gemeinschaft benannt wird/werden;
4/dem (den) Minister(n), der (die) durch die Deutschsprachige Gemeinschaft benannt wird/werden.

Konsultation über die jeweiligen Initiativen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Gesetzgebungsentwurfs für Rundfunk und Telekommunikation zu organisieren.

Aus den dem Begutachtungsantrag beigefügten Stücken geht hervor, dass sich der Konzertierungsausschuss während seiner Sitzung vom 29. April 2009 mit dem entworfenen Dekret einverstanden erklärt hat, aber nicht, dass die in Artikel 9, Absatz 3, des Zusammenarbeitsabkommens genannte "gegenseitige Konsultation" in dem besagten Interministeriellen Komitee stattgefunden hat.

Da diese "Konzertierungspflicht" unmittelbar aus Artikel 9 des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. November 2006 folgt und deren Organisation in Artikel 9 ausdrücklich dem Interministeriellen Komitee für Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen anvertraut wird, kann der in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen genannte Konzertierungsausschuss nicht anstelle von diesem Komitee auftreten. Infolgedessen ist der vorliegende Dekretentwurf noch dem Interministeriellen Komitee zur Begutachtung vorzulegen.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

6. Wie in dem geltenden Mediendekret fehlt auch in dem entworfenen Dekret fast jede, geschweige denn eine deutliche, Anknüpfung der geregelten Angelegenheit an die territoriale Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft. So fehlen deutliche Bestimmungen, die in allgemeiner Weise den territorialen Anwendungsbereich des Dekrets bestimmen oder die die territoriale Tragweite der daraus folgenden Pflichten, insbesondere der Melde- und Anerkennungspflicht, bestimmen.

So wird zum Beispiel in dem entworfenen Artikel 20*bis* des Mediendekrets (Artikel 43 des Entwurfs) eine Meldepflicht für private Fernsehveranstalter eingeführt, die lineare oder nichtlineare televisuelle Mediendienste anbieten. Weder aus dieser Bestimmung noch aus den Definitionen der Begriffe "Audiovisueller Mediendiensteanbieter" und "Fernsehveranstalter" (entworfene Artikel 2, Nrn. 2*sexies* und 15, des Mediendekrets - Artikel 3 des Entwurfs) ist abzuleiten, ob diese Pflicht nur private Fernsehveranstalter, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft niedergelassen

.../...

sind, oder alle privaten Fernsehveranstalter betrifft, die in dem territorialen Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft lineare televisuelle Mediendienste anbieten.

Das Fehlen einer deutlichen territorialen Anknüpfung bringt mit sich, dass die entworfene Regelung sowohl den Regeln der Zuständigkeitsverteilung in dem föderalen Belgien als auch den Pflichten aus der Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste zuwiderläuft. In dieser Richtlinie wird nämlich eine deutliche und strenge Verteilung der Jurisdiktion zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgesehen. Diese Zuständigkeit eines Mitgliedstaates ist im Prinzip an die Niederlassung der Mediendienstanbieter geknüpft: der Richtlinie 89/552/EWG zufolge sind die Mitgliedstaaten einerseits verpflichtet, ihre Zuständigkeit hinsichtlich der Mediendienstanbieter auszuüben, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind ⁷, und ist ihnen andererseits ausdrücklich verboten, Zuständigkeiten hinsichtlich der Anbieter auszuüben, die nicht in ihrem Gebiet niedergelassen sind, außer in den Fällen und gemäß den Bedingungen, die ausdrücklich in der Richtlinie bestimmt sind (das sogenannte Herkunftslandprinzip).

Die Verfasser des Entwurfs tun deshalb gut daran, den territorialen Zuständigkeitsbereich des Mediendekrets in allgemeiner Weise zu bestimmen. Der in der Richtlinie 89/552/EWG stehende, territoriale Anknüpfungspunkt kann hier auf das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezogen werden ⁸. Der territoriale Anwendungsbereich für bestimmte, aus dem Dekret hervorgehende Pflichten kann - wenn es erforderlich oder zulässig ist - weiter moduliert werden.

(7) Gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Richtlinie 89/552/EWG sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass alle audiovisuellen Mediendienste, die von seiner Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern übertragen werden, den Vorschriften des Rechtssystems entsprechen, die auf für die Allgemeinheit bestimmte audiovisuelle Mediendienste in diesem Mitgliedstaat anwendbar sind.

(8) Siehe diesbezüglich D. VAN EECKHOUTTE, "Het grondwettelijk territorialiteitsbeginsel en de internationale samenwerking: zijn walvissen rare vogels in de Belgische bevoegdheidsverdeling?", *Chroniques de droit public/Publiekrechtelijke Kronieken* 2006, (841), 860, Nr. 47.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 3

7. Im entworfenen Artikel 2, Nr. 12, Absatz 1, c), Absatz 1, des Mediendekrets (Artikel 3, Nr. 7, des Entwurfs) ist der Text unter dem dritten Gedankenstrich des Artikels 1, n), i), der Richtlinie 89/552/EWG wiederzugeben.

8. Im entworfenen Artikel 2, Nr. 38, des Mediendekrets (Artikel 3, Nr. 26, des Entwurfs) sind gemäß Artikel 1, k), der Richtlinie 89/552/EG zwischen den Wörtern "audiovisuellen Mediendiensten" und den Wörtern "mit dem Ziel" die Wörter "oder Sendungen" hinzuzufügen.

Artikel 4

9. In Artikel 4, Nr. 2, des Entwurfs ist der Text, der mit den Wörtern "In § 1 Absatz 1 werden die Wörter ..." anfängt, auszulassen, da er sich nicht auf eine Änderung von Artikel 3 des Mediendekrets bezieht⁹.

Artikel 5

10. Die in Artikel 5, Nr. 3, des Entwurfs aufgenommene Änderungsbestimmung zielt darauf ab, Sendungen zu verbieten, die das "Allgemeininteresse" gefährden. Ein so allgemein und unbestimmt formuliertes Verbot steht im Widerspruch zu dem u.a. durch Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachstehend: EMRK) und Artikel 19 der Verfassung gewährleisteten Recht auf freie Meinungsäußerung. Aufgrund der Strafandrohung bei Verstoß gegen Artikel 4 des Mediendekrets verletzt die entworfene Änderung ebenfalls den in den Artikeln 12, Absatz 2, und 14 der Verfassung enthaltenen Legalitätsgrundsatz in Strafsachen, aufgrund dessen der Gesetzgeber in ausreichend präziser, deutlicher und

⁽⁹⁾ Es handelt sich um die in Artikel 31, Nr. 1, des Entwurfs aufgenommenen Änderungen von Artikel 16, § 1, Absatz 1, des Mediendekrets.

Rechtssicherheit bietender Formulierung festlegen muss, welche Taten unter Strafe gestellt werden¹⁰.

11. Als Folge der in Artikel 5, Nr. 6, des Entwurfs beabsichtigten Änderung von Artikel 4, Nr. 3, des Mediendekrets dürfen keine Sendungen ausgestrahlt werden, die zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt aus bestimmten Gründen aufstacheln oder die u.a. zur Leugnung des durch das Nazi-Regime während des Zweiten Weltkriegs begangenen Völkermords sowie jeder anderen Form von Völkermord tendieren.

Diese Bestimmung enthält ebenfalls eine Einmischung in der Meinungsfreiheit. Diese Einmischung ist mit der gebotenen Behutsamkeit zu betrachten, da sie sich hauptsächlich auf Ansichten im politischen Rahmen oder auf Sachen des Allgemeininteresses beziehen wird.

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geht hervor, dass nationale Behörden es für notwendig halten können, in einer demokratischen Gesellschaft "de sanctionner voire de prévenir toutes les formes d'expression qui propagent, incitent à, promeuvent ou justifient la haine fondée sur l'intolérance (y compris l'intolérance religieuse), si l'on veille à ce que les «formalités», «conditions», «restrictions» ou «sanctions» imposées soient proportionnées au but légitime poursuivi"¹¹. Im Lichte dieser Rechtsprechung kann es gerechtfertigt sein, Sendungen zu verbieten, die zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt aufstacheln. In diesem Punkt liegt das entworfene Verbot übrigens auf der Linie des Artikels 3b der Richtlinie 89/552/EWG.

Insofern der entworfene Artikel 4, Nr. 3, auch ein Verbot hinsichtlich der Leugnung des Völkermords durch das Nazi-Regime während des Zweiten Weltkriegs

⁽¹⁰⁾ Siehe, beispielsweise, Verfassungsgerichtshof, Nr. 110/2008, 31. Juli 2008, B.3.6; Verfassungsgerichtshof, Nr. 76/2009, 5. Mai 2009, B.5.1.

⁽¹¹⁾ EGMR, 16. Juli 2009, Féret gegen Belgien, Nr. 15615/07, § 64. In dieser Sache betrachtete der Hof als annehmbar, dass ein Politiker wegen einer Rede verfolgt und verurteilt wurde, von der gesagt wurde, dass sie unvermeidlich der Art ist, "à susciter parmi le public, et particulièrement parmi le public le moins averti, des sentiments de mépris, de rejet voire, pour certains, de haine à l'égard des étrangers" (§ 69).

beinhaltet, kann diese Bestimmung aus denselben Gründen wie den vorgenannten gerechtfertigt werden ¹²: die Leugnung dieses Verbrechens kann nämlich als ein Mittel betrachtet werden, um das Nazi-Regime zu rehabilitieren, um die jüdischen Opfer einer Verfälschung der Geschichte zu beschuldigen und um in diesen Umständen zu Hass gegen die Juden aufzustacheln ¹³.

Viel weniger selbstverständlich ist es, auch ein Verbot hinsichtlich der Leugnung oder der Verharmlosung jeglichen anderen Völkermordes aufzuerlegen. Zum einen ist es nicht deutlich, ob die Verfasser des Entwurfs wirklich alle Völkermorde meinen, einschließlich derjenigen, die einst in anderen Kontinenten verübt worden seien. Es ist sogar nicht deutlich, was die Verfasser des Entwurfs mit dem Wort "Völkermord" meinen, einem Wort, das ohne nähere Präzisierung zu unterschiedlichen Auslegungen Anlass geben könnte ¹⁴.

Aber selbst wenn die Verfasser des Entwurfs den Anwendungsbereich der entworfenen Bestimmung so einschränkend bestimmen sollten, dass nur noch ganz bestimmte Völkermorde ihr unterlägen, stellt sich die Frage, ob eine Verbotsbestimmung bezüglich anderer Völkermorde als derjenigen, die durch das Nazi-Regime verübt worden sind, mit der Meinungsfreiheit vereinbar wäre. Es ist nämlich keineswegs sicher, ob ein Verbot hinsichtlich der Leugnung oder Verharmlosung solcher Völkermorde noch als eine Maßnahme betrachtet werden kann, die auf hinreichend schwerwiegende Gründe beruht und die mit diesen Gründen in einer angemessenen Verhältnismäßigkeit steht.

In diesem Punkt muss der Staatsrat deshalb einen Vorbehalt geltend machen. Die Verfasser des Entwurfs müssen diese Frage von Grund aus untersuchen.

(12) Es handelt sich übrigens um eine Straftat gemäß dem föderalen Strafgesetz (Gesetz vom 23. März 1995 "zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs durch das deutsche nationalsozialistische Regime verübten Völkermordes").

(13) Siehe EGMR, Entscheidung über die Zulässigkeit, 24. Juni 2003, Garaudy gegen Frankreich, Nr. 65831/02, Rec., 2003-IX.

(14) Der Staatsrat weist darauf hin, dass eine Übertretung von Artikel 4 des Mediendekrets strafbar ist. Aufgrund des o.a. Legalitätsgrundsatzes in Strafsachen ist eine nähere Präzisierung des Textes deshalb auf jeden Fall erforderlich.

12. Gemäß dem entworfenen Artikel 4, Nr. 4, des Mediendekrets ist es verboten, Sendungen auszustrahlen, die eine Weltanschauung, einen Glauben oder Meinungen fördern, die eine Gefährdung der durch die Verfassung und die EMRK gewährleisteten Grundrechte und -freiheiten darstellen oder die darauf abzielen, die Gutgläubigkeit der Öffentlichkeit auszunutzen.

Insofern die entworfene Bestimmung sich auf bestimmte Weltanschauungen, Glaubensüberzeugungen oder Meinungen bezieht, ist sie in einer allzu allgemeinen Formulierung abgefasst. Der Staatsrat erinnert daran, dass der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich einer vergleichbaren Bestimmung (Möglichkeit, die Dotation einer politischen Partei zu streichen, die "ihre feindselige Einstellung gegenüber den Rechten und Freiheiten zeigt, die durch die EMRK gewährleistet werden") auf die Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung hingewiesen hat:

"In den gesamten Vorarbeiten kommt in erster Linie die gesetzmäßige Überlegung zum Ausdruck, daß eine Demokratie sich energisch muß verteidigen können und insbesondere nicht zulassen darf, daß politische Freiheiten, die ihr eigen sind und die sie verletzlich machen, eingesetzt werden, um sie zu vernichten. Auch wenn die Beschaffenheit der betroffenen Grundsätze solch radikale Maßnahmen rechtfertigen kann, gebietet es diese Beschaffenheit gleichzeitig, daß solche Maßnahmen auf den Schutz der demokratischen Beschaffenheit des Systems beschränkt werden und nicht gemäß der anfechtbaren Idee ausgedehnt werden, daß jede politische Ausrichtung, die durch eine Demokratie oder durch eine Gesamtheit von Demokratien angenommen wird, dadurch wesentlich für diese Demokratie würde. Demzufolge ist es wichtig, daß die angefochtenen Bestimmungen streng ausgelegt werden und nicht so, daß sie es gestatten, daß Finanzmittel (deren Notwendigkeit der Gesetzgeber erkannt hat, da er sie selbst vorgesehen und gleichzeitig die Möglichkeit beschränkt hat, andere zu erhalten) einer Partei entzogen werden, die lediglich vorgeschlagen hat, daß die eine oder andere Regel der Europäischen Menschenrechtskonvention oder eines der Zusatzprotokolle zu dieser Konvention eine neue Auslegung erhalten soll oder überarbeitet werden soll, oder die Kritik an den weltanschaulichen oder ideologischen Voraussetzungen dieser internationalen Instrumente geübt hat. «Feindselig» kann in diesem Zusammenhang lediglich als eine Anstiftung zur Verletzung einer geltenden Rechtsnorm verstanden werden (unter anderem die Anstiftung zur Gewaltausübung und der Widerstand gegen die genannten Regeln); es obliegt im übrigen den hohen Gerichtsbarkeiten, von denen die betreffende Maßnahme abhängig ist, zu prüfen, ob es sich bei dem Gegenstand dieser feindseligen Einstellung um einen Grundsatz handelt, der für die demokratische Beschaffenheit des Systems wesentlich ist. Die Verurteilung von Rassismus und Fremdenhaß stellt unbestreitbar einen solchen Grundsatz dar, da solche Tendenzen, falls sie toleriert würden, neben anderen Gefahren dazu führen würden, daß bestimmte Kategorien von Bürgern im Zusammenhang mit ihren Rechten, einschließlich ihrer politischen Rechte, aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert würden.

Würde man den Wortlaut des angefochtenen Gesetzes im weiteren Sinne auslegen, so würde man zu der Schlußfolgerung gelangen, daß der Gesetzgeber einen Verstoß gegen die Freiheiten und die Demokratie begangen hätte, der unverhältnismäßig sei zu der Absicht, sie zu verteidigen, was im übrigen die einzige Rechtfertigung der ergriffenen Maßnahme bildet"¹⁵.

Im Lichte dieser Rechtsprechung sollten die Verfasser des Entwurfs die entworfene Bestimmung so abfassen, dass sie nur noch eng ausgelegt werden kann. Auf jeden Fall wird in der Begründung auch eine Rechtfertigung der entworfenen Einmischung in der Meinungsfreiheit gegeben werden müssen.

Artikel 7

13. Die Bedeutung des Begriffs "Spartenprogramme" im entworfenen Artikel 5bis, Absatz 1, des Mediendekrets ist nicht deutlich. Dieser Begriff soll näher bestimmt werden, insbesondere da die in der Begründung gegebenen Beispiele diesbezüglich keine völlige Deutlichkeit geben.

Artikel 13

14. In der dem Entwurf beigefügten Begründung wird vorausgeschickt, dass der entworfene Artikel 7, § 2, Absatz 2, des Mediendekrets (Artikel 13, Nr. 6, des Entwurfs) eine bloße Umsetzung von Artikel 11, Absatz 2, erster Satz, der Richtlinie 89/552/EWG ist. Trotzdem weicht die entworfene Bestimmung in bestimmten Punkten von dieser Richtlinienbestimmung ab.

Die Richtlinie 89/552/EWG verhindert zwar nicht, dass eine strengere oder präzisere Regelung als die in der Richtlinie enthaltene Regelung verabschiedet wird, vorausgesetzt, dass die allgemeinen Grundsätze des Europäischen Gemeinschaftsrechts beachtet werden. Fraglich ist jedoch, ob es die Absicht der Verfasser des Entwurfs ist, eine solche Regelung zu verabschieden. Wenn es der Fall ist, empfiehlt es sich, in der Begründung einige Erläuterungen zu geben, insbesondere was die Übereinstimmung der entworfenen Bestimmung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht betrifft. Auch ist

⁽¹⁵⁾ Verfassungsgerichtshof, Nr. 10/2001, 7. Februar 2001, B.4.7.2.

die entworfene Bestimmung der Europäischen Kommission mitzuteilen (siehe Bemerkung 4). Wenn es nicht die Absicht ist, weiterzugehen als das, was für die Umsetzung der Richtlinie 89/552/EWG erforderlich ist, muss der entworfene Artikel 7, § 2, Absatz 2, des Mediendekrets angepasst werden.

15. Artikel 13, Nr. 7, des Entwurfs zielt darauf ab, in Artikel 7 des Mediendekrets einen Paragraphen 3 einzufügen. Dieser Artikel enthält jedoch bereits einen Paragraphen 3; die entworfene Bestimmung muss deshalb entweder anderswo eingefügt werden oder den heutigen Paragraphen 3 von Artikel 7 des Mediendekrets ersetzen, der dann, wie die Paragraphen 4 und 5 dieses Artikels, unnummeriert werden muss.

Artikel 18

16. Es ist nicht deutlich, welche genaue Tragweite der entworfene Artikel 10^{ter} des Mediendekrets hat. Um Artikel 3c der Richtlinie 89/552/EWG in Verbindung mit Erwägungsgrund 64 der Richtlinie 2007/65/EG richtig umzusetzen, müssen im Entwurf konkrete Bestimmungen aufgenommen werden, um Anbieter von Mediendiensten zu ermutigen, dafür zu sorgen, dass die Dienste schrittweise für Hörgeschädigte oder Sehbehinderte zugänglich werden, oder muss die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigt werden, solche Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 23

17. Der entworfene Artikel 12, § 1, des Mediendekrets (Artikel 23, Nr. 2, des Entwurfs) ist nicht mit Artikel 4, Absatz 1, der Richtlinie 89/552/EWG vereinbar. So fallen zum Beispiel Fernsehspiele in den Anwendungsbereich dieses Artikels 12, § 1, während Spielshows aus dem Anwendungsbereich der genannten Richtlinienbestimmung ausgeschlossen werden.

Um Unklarheit und Unvereinbarkeit mit Artikel 4, Absatz 1, der o.a. Richtlinie zu vermeiden, wird man am besten eine Formulierung suchen, die der

.../...

Formulierung der Richtlinie möglichst nahe kommt, indem man nämlich den Anwendungsbereich des entworfenen Artikels 12, § 1, des Mediendekrets wie in der o.a. Richtlinienbestimmung negativ definiert.

18. Gemäß dem entworfenen Artikel 12, § 3, des Mediendekrets (Artikel 23, Nr. 4, des Entwurfs) müssen lineare televisuelle Mediendienste "den Schutz und die Veranschaulichung" der deutschen Sprache gewährleisten, indem ein gewisser Anteil der Sendungen in deutscher Sprache ausgestrahlt wird, und für die Veranschaulichung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wirken, dies unter anderem, indem Sendungen und Berichte über die Deutschsprachige Gemeinschaft ausgestrahlt werden. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird ermächtigt, das Nähere festzulegen.

Laut Artikel 3, Absatz 1, der Richtlinie 89/552/EWG können die Mitgliedstaaten den Mediendiensteanbietern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, strengere oder ausführlichere Anforderungen als die in dieser Richtlinie auferlegen, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Vorschriften dem europäischen Gemeinschaftsrecht entsprechen.

Da die o.a. Anforderungen den freien Dienstleistungsverkehr beschränken können, werden die Verfasser nachweisen müssen, dass diese Anforderungen einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses entsprechen. Der Gerichtshof hat angenommen, dass die Förderung der kulturellen Vielfalt, darunter die Sprachenvielfalt, ein zwingender Grund des Allgemeininteresses ist, der strengere Regeln im Sinne von Artikel 3, Absatz 1, der Richtlinie 89/552/EWG rechtfertigen kann, um die eigene Sprache und Kultur eines bestimmten Landes zu verteidigen und zu fördern, insofern diese Regeln geeignet sind und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist ¹⁶.

Es empfiehlt sich, in der Begründung nachzuweisen, dass diese Kriterien erfüllt sind.

⁽¹⁶⁾ EuGH, 5. März 2009, UTECA gegen Administración General del Estado, Nr. C-222/07, Erw. 25 ff.

19. Im entworfenen Artikel 12, § 3, Absatz 1, Nr. 1, des Mediendekrets sollte präzisiert werden, was unter "ein gewisser Anteil der Sendungen in deutscher Sprache ausgestrahlt wird" zu verstehen ist, und im entworfenen Artikel 12, § 3, Absatz 2, sollte der Gegenstand der Ermächtigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt werden ¹⁷.

Artikel 25

20. Die Verweisung auf die "Absätzen 1 und 2" und "Absatz 1" im entworfenen Artikel 14, § 2, des Mediendekrets sind Verweisungen auf die Absätze 2 und 3 des Artikels 3j der Richtlinie 89/552/EWG. Die o.a. Verweisungen sind in diesem Sinne zu präzisieren.

Artikel 26

21. Die im entworfenen Artikel 14bis des Mediendekrets gebrauchte Terminologie unterscheidet sich in einigen Punkten von der Terminologie des Artikels 3k der Richtlinie 89/552/EWG.

Wenn es nicht in der Absicht der Verfasser liegt, von der Richtlinie abzuweichen, sollten sie lieber dieselbe Terminologie verwenden. Wenn sie dagegen von der Richtlinie abweichen wollen, ist es besser, die Rechtfertigung dieser Abweichung in der Begründung zu verdeutlichen.

⁽¹⁷⁾ Wenn die Bestimmung sich auf eine einfache Erinnerung an die allgemeine Durchführungsbefugnis beschränkt, die die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen besitzt, ist sie überflüssig und kann sie aus dem Entwurf ausgelassen werden.

Artikel 29 und 38

22. Es stellt sich die Frage, ob bezüglich des Rechts auf Gegendarstellung in nichtlinearen televisuellen und auditiven Mediendiensten (entworfene Artikel 15bis und 19ter des Mediendekrets) auch nicht auf die in Kapitel II und III des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Antwortrecht enthaltene Regelung verwiesen werden kann, wie es in dem entworfenen Artikel 11bis und 18 des Mediendekrets (Artikel 22 und 35 des Entwurfs) für die linearen televisuellen und auditiven Mediendienste der Fall ist.

Der durch die verschiedenen Regelungen eingeführte Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die sich auf das Recht auf Gegendarstellung berufen können, kann auf jeden Fall nur dann aufrechterhalten bleiben, wenn er im Lichte des Verfassungsprinzips der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ausreichend gerechtfertigt ist. Diese Rechtfertigung sollte dann in der Begründung wiedergegeben werden.

Artikel 46

23. Es muss deutlicher erwähnt werden, wo die in Artikel 46 enthaltenen Änderungen des Artikels 23 des Mediendekrets angebracht werden. Dieser Artikel ist erstens nicht in Absätze, sondern in drei Punkte eingeteilt: darunter Punkt 2, dem - übrigens unter Verletzung der Gesetzgebungsregeln - noch ein Absatz hinzugefügt ist. Es ist folglich unrichtig zu schreiben, dass in Absatz 1 die Ziffer [lies: Nr.] 2 geändert wird und dass Absatz 2 ersetzt wird. Außerdem enthält Artikel 23 des Mediendekrets bereits eine Nr. 3, so dass keine Nr. 3 hinzugefügt werden kann.

24. Die Richtlinie 89/552/EWG ist auch auf Staaten anwendbar, die nicht zur Europäischen Union, sondern zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören. Man sollte diese Staaten deshalb auch im entworfenen Artikel 23, Nr. 2, Absatz 2, des Mediendekrets erwähnen.

Artikel 54

25. Artikel 54, Nr. 4, des Entwurfs zielt darauf ab, dem Artikel 30 des Mediendekrets, dessen heutiger (teilweise zu ändernder) Absatz 1 Paragraph 1 wird, zwei Paragraphen hinzuzufügen. Es wird jedoch nicht bestimmt, was mit den heutigen Absätzen 2 und 3 des Artikels 30 des Mediendekrets geschieht¹⁸. Artikel 54 des Entwurfs sollte ergänzt werden, um dem abzuhelpfen.

Artikel 56 und 57

26. Den entworfenen Artikeln 30ter und 31 des Mediendekrets zufolge müssen die darin genannten Nachrichtensendungen der Sendernetze und der Regionalsender in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen erstellt werden, die "unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden". Die Bestimmung beinhaltet eine Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung, indem kein Sendernetz oder kein Regionalsender ins Leben gerufen werden kann, wenn man sich nicht an Personen, die der darin enthaltenen Anforderung genügen, wenden kann oder will.

Die Frage ist, ob diese Beschränkung ausreichend zu rechtfertigen ist. Die Rechtfertigung sollte dann ggf. in der Begründung erwähnt werden.

Artikel 64

27. Aus dem entworfenen Artikel 38, § 2, des Mediendekrets (Artikel 65 des Entwurfs) ergibt sich, dass der Anbieter nichtlinearer audiovisueller Mediendienste nicht unbedingt eine juristische Person sein muss. In der Begründung wird übrigens ausdrücklich vorausgesetzt, dass auch natürliche Personen Mediendienste anbieten

⁽¹⁸⁾ Aus dem Umstand, dass der entworfene Paragraph 3, Absatz 2, einen gleichartigen Inhalt hat wie der heutige Absatz 2 von Artikel 30 des Mediendekrets, könnte sich ableiten, dass es in der Absicht der Verfasser liegt, Artikel 30, Absätze 2 und 3, durch die entworfenen Paragraphen zu ersetzen, aber dies sollte dann ausdrücklich geschrieben werden.

können. Nach der von Artikel 64 des Entwurfs angestrebten Änderung des Artikels 37 des Mediendekrets wird letztgenannter Artikel jedoch immer noch ausdrücklich bestimmen, dass jeder die betreffenden Dienste anbieten kann, insofern der Anbieter eine juristische Person ist. Diese Inkohärenz ist zu beseitigen.

Artikel 65

28. Im entworfenen Artikel 38, § 1, des Mediendekrets sollte man verdeutlichen, dass die Bestimmung nur Anbieter nichtlinearer audiovisueller Mediendienste betrifft, die der im entworfenen Artikel 20*bis* des Mediendekrets (Artikel 43 des Entwurfs) auferlegten Verpflichtung nicht unterliegen.

Artikel 67

29. Der entworfene Artikel 40 des Mediendekrets ist nur eine Paraphrase von Artikel 3*i*, Absatz 1, der Richtlinie 89/552/EWG, dessen Umsetzung demzufolge unvollständig ist. Um dem abzuhelpen, ist in das Mediendekret selbst eine ausgearbeitete Regelung bezüglich der Förderung der Produktion europäischer Werke und des Zugangs hierzu aufzunehmen.

Artikel 74

30. Artikel 74 des Entwurfs zielt darauf ab, Artikel 81 des Mediendekrets zu ändern. Dieser letzte Artikel bezieht sich auf die sogenannte *must carry*-Verpflichtung, die in Artikel 31 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (hiernach: die Universaldienstrichtlinie) vorgesehen wird. Gemäß Absatz 1 dieser Richtlinienbestimmung können die Mitgliedstaaten zur Übertragung bestimmter Hör- und Fernseh Rundfunkkanäle und -dienste den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hör- und Fernseh Rundfunkdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine

erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen nutzen. Solche Verpflichtungen dürfen jedoch nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind, und sie müssen verhältnismäßig und transparent sein.

Es ist zu bemerken, dass sich aus nichts ableiten lässt, ob die - durch den bestehenden Text bereits - auferlegte Verpflichtung transparent und verhältnismäßig ist. Zur korrekten Umsetzung der Universaldienstrichtlinie sind die benutzten Kriterien in das Mediendekret aufzunehmen, eine Bedingung, die übrigens auch aus Artikel 49 des EG-Vertrags in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit hervorgeht ¹⁹.

31. Indem die Beschlusskammer ermächtigt wird, die Kriterien festzulegen, aufgrund deren die Kabelnetzbetreiber verpflichtet werden, weitere audiovisuelle Mediendienste anzubieten als die in Artikel 81, § 2, Absatz 1, erstem Satz, des Mediendekrets erwähnten Hörfunk- und Fernsehprogramme, wird diesem Organ eine Verordnungszuständigkeit zugeteilt. Da diese Ermächtigung keine technische oder nebensächliche Frage betrifft, die dieses Organ am besten in der Lage ist zu regeln, ist sie unzulässig. Demnach sind die betreffenden Kriterien entweder in das Mediendekret selbst aufzunehmen, oder muss ihre Festlegung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft überlassen werden.

Artikel 77

32. Zur korrekten Durchführung von Artikel 3i, Absatz 2, der Richtlinie 89/552/EWG muss im entworfenen Artikel 97, Absatz 2, des Mediendekrets bestimmt werden, dass der dort genannte Bericht spätestens am 19. Dezember 2011 bei der Europäischen Kommission einzureichen ist. Außerdem ist zu präzisieren, dass die Beschlusskammer den Bericht einige Zeit vor diesem Datum an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mitzuteilen hat, sollte es die Regierung sein, die den Bericht an die Europäische Kommission zustellt.

⁽¹⁹⁾ Siehe in diesem Zusammenhang EuGH, 13. Dezember 2007, United Pan-Europe Communications Belgium AG u.a. gegen den Belgischen Staat, Nr. C-250/06, Erw. 28-38.

Artikel 78

33. Artikel 23b der Richtlinie 89/552/EWG wird durch den entworfenen Artikel 107bis des Mediendekrets ungenügend umgesetzt. Um dem abzuhelpfen, sollte präzisiert werden, welche Information die Beschlusskammer an die Europäische Kommission und an die anderen Mitgliedstaaten weiterleiten muss.

Artikel 80

34. Es stellt sich die Frage, ob im entworfenen Artikel 111, § 1, Absatz 2, Nr. 2, des Mediendekrets kein Vorschlag des betreffenden Mitglieds der Gutachtenkammer vorgesehen werden sollte.

35. In seiner heutigen Fassung ist Artikel 80, Nr. 3, des Entwurfs gegenstandslos, da Artikel 111, § 1, Absatz 2, Nr. 4, des Mediendekrets durch genau denselben Text ersetzt würde.

Artikel 81

36. Den durch Artikel 81, Nrn. 1 und 2, des Entwurfs vorgesehenen Änderungen zufolge, werden nicht nur die Fälle beschränkt, in denen die Gutachtenkammer ein obligatorisches Gutachten abgibt, sondern wird auch das Gutachten in allen Fällen an die Beschlusskammer, und nicht mehr an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgegeben werden. Es muss jedoch festgestellt werden, dass die Entscheidung über die in Artikel 114, § 1, d) und h), des Mediendekrets genannten Angelegenheiten noch immer der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zukommt, sodass das Gutachten in diesen Fällen - auch nach Änderung des Mediendekrets durch das zur Begutachtung vorgelegte Dekret - weiter an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgegeben werden muss.

Artikel 81 muss dementsprechend revidiert werden.

37. Aufgrund der neuen Nummerierung des aktuellen Paragraphen 4 von Artikel 16 des Mediendekrets zu Paragraph 5 dieses Artikels (siehe Artikel 31, Nr. 10, des Entwurfs) muss in Artikel 114, § 1, Nr. 1, h), des Mediendekrets auf diese letzte Bestimmung hingewiesen werden. Demzufolge ist in Artikel 81 eine Bestimmung zur Änderung von Artikel 114, § 1, Nr. 1, h) des Mediendekrets hinzuzufügen.

38. Aufgrund der durch Artikel 81, Nr. 5, des Entwurfs vorgenommenen Änderung muss die Gutachtenkammer bei der Beschlusskammer ein Gutachten über Themen abgeben, die nicht in die Zuständigkeit letzterer Kammer fallen,. Das kann schwerlich die Absicht sein.

Artikel 83

39. Gemäß dem entworfenen Artikel 117*bis*, Absatz 1, des Mediendekrets kann die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel "nicht rückzahlbare Zuwendungen gewähren" ²⁰ für Filme, die für die öffentliche Vorführung in Filmtheatern bestimmt und geeignet sind und die nicht überwiegend werblichen Charakter tragen oder werblichen Zwecken dienen. Mit dem entworfenen Artikel 117*bis*, Absatz 2, wird die Regierung damit beauftragt, die näheren Regeln festzulegen.

Wenn diese so weit reicht, dass sie sich auch auf das Gewähren von Zuwendungen an Organisationen beziehen kann, die sich an die gesamte Deutschsprachige Gemeinschaft wenden, ist zu bemerken, dass diese Ermächtigung gegen das in Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen (nachstehend: das Kulturpaktgesetz) verankerte Legalitätsprinzip verstößt.

Aus Artikel 11 des Kulturpaktgesetzes folgt nämlich, dass die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung von Einrichtungen, die auf die gesamte Deutschsprachige Gemeinschaft ausgerichtete Tätigkeiten ausüben, "durch Dekret"

⁽²⁰⁾ Siehe Fußnote 2.

festgelegt werden. Im selben Artikel wird außerdem bestimmt, dass das Dekret für die betreffenden Einrichtungen eine bestimmte finanzielle Intervention vorsieht, die aus einer Anzahl von genauer bestimmten Elementen besteht; daraus kann abgeleitet werden, dass die Bezuschussung auch durch Dekret erfolgen muss.

Hinsichtlich der "Bezuschussung" der genannten Einrichtungen ist die Möglichkeit für den Dekretgeber, der Regierung Zuständigkeiten zu übertragen, eher beschränkt. Der Dekretgeber kann höchstens die Regierung ermächtigen, die von ihm selber festgelegten Grundsätze zu präzisieren. Dies setzt voraus, dass der Dekretgeber selber die für die Ausarbeitung dieser Grundsätze richtungsweisenden Kriterien bestimmt.

Artikel 85

40. Man präzisiere, dass die entworfene Änderung sich auf Artikel 120, Absatz 1, des Mediendekrets bezieht.

Artikel 88

41. Laut der gesetzgebungstechnischen Vorschriften ist der durch Artikel 88 an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erteilte Auftrag ein "Koordinierungsauftrag". Es empfiehlt sich darum, das Wort "konsolidieren" durch das Wort "koordinieren" zu ersetzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LEMMENS,	Kammervorsitzender,
	J. SMETS,	
	B. SEUTIN,	Staatsräte,
	H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von den Herren B. STEEN, Auditor, und D. VAN EECKHOUTTE, beigeordnetem Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

A.-M. GOOSSENS

P. LEMMENS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN